

1183

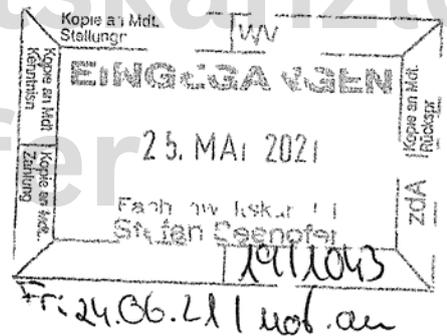


beglaubigte Abschrift

Verkündet laut Protokoll  
am 19.5.2021  
Desch, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Landgericht Frankfurt am Main

Rechtsanwaltskanzlei  
Seehofer



**OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

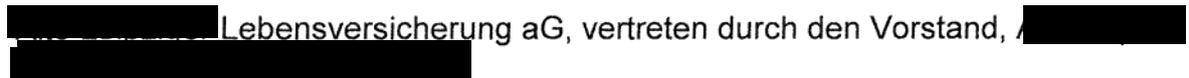
In dem Rechtsstreit



Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:  
Anwaltsbüro Seehofer, Bahnhofstraße 51, 87435 Kempten,  
Geschäftszeichen: 1 [Redacted]

gegen



Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [Redacted]  
am Main,  
Geschäftszeichen: [Redacted]

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Einzelrichters der 30.  
Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 15.10.2019 abge-  
ändert.

Rechtsanwaltskanzlei  
Seehofer

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 23.784,28 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.02.2019 zu zahlen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen haben der Kläger 13 % und die Beklagte 87 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des jeweils zur Vollstreckung gebrachten Betrages leistet.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des jeweils zur Vollstreckung gebrachten Betrages leistet.

Gründe:

I.

Der Kläger macht mit seiner Klage die Rückabwicklung einer bei der Beklagten unterhaltenen Basisrentenversicherung nach Widerspruch geltend.

Der Kläger schloss bei der Beklagten im Policenmodell mit Beginn zum 01.09.2005 und einer Aufschubzeit von 28 Jahren eine steuerbegünstigte Basisrentenversicherung ab, bei der es sich um ein staatlich gefördertes Produkt zur Altersvorsorge (sogenannte Rürup-Rente) handelte. Aufgrund dessen war ein Rückkauf vor Eintritt der Auszahlungsphase bei Kündigung des Vertrages ausgeschlos-